

DER ELTERNURLAUB ZUR BETREUUNG KRANKER KINDER

Ein Kind wacht mit Fieber und krank auf und kann nicht zur Schule gehen: Für die Eltern, die an die Arbeit müssen, kann diese Situation rasch in Stress ausarten.

Dieser unvermeidliche Fall ist jedoch in der Gesetzgebung vorgesehen.

> WAS SAGT DAS GESETZ?

Artikel 36 Abs. 3 des Arbeitsgesetzes sieht ausdrücklich vor, dass „der Arbeitgeber Arbeitnehmern mit Familienpflichten gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses die zur Betreuung kranker Kinder erforderliche Zeit im Umfang bis zu drei Tagen freigeben“ muss.

Diese Bestimmung gilt in gleicher Weise für den Vater oder die Mutter. Es ist allgemein anerkannt, dass sie Kinder bis zu 15 Jahren betrifft.

Der Urlaub muss gewährt werden, wenn das erkrankte Kind mehr Hilfe benötigt als normalerweise oder wenn die Anwesenheit eines Elternteils an seiner Seite besonders wünschenswert ist. Die Dauer des Urlaubs ist auf **drei Tage pro Krankheitsfall beschränkt**. Die Vorlage eines **ärztlichen Zeugnisses** ist erforderlich.

Der Urlaub kann nur jeweils einem Elternteil gewährt werden. Aufgrund des kumulierten Anspruchs stehen jedoch den Eltern insgesamt sechs Tage für die notwendige Betreuung ihres Kindes zur Verfügung.

Hingegen wird die Frage der Entlohnung für die Tage der Abwesenheit infolge der Erkrankung eines Kindes vom Arbeitsgesetz nicht geregelt. Es gelten somit die allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts (OR). Gemäss Art. 324a Abs. 1 OR hat der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin, der/die unverschuldet an der Arbeitsleistung verhindert ist, für eine beschränkte Zeit Anspruch auf die Bezahlung seines bzw. ihres Lohns, wenn er oder sie z.B. eine gesetzliche Pflicht erfüllen muss. Die Betreuung eines kranken Kindes ist aufgrund von Art. 276 Abs. 2 des Zivilgesetzbuchs (Sorgepflicht der Eltern) als eine solche Pflicht anzusehen.

Wenn schliesslich der von einem Arbeitnehmer oder einer Arbeitnehmerin geltend gemachte Anspruch auf Lohnfortzahlung als Grund für eine Kündigung angegeben wird, ist diese als missbräuchlich anzusehen.

> DIE VERPFLICHTUNGEN DER ELTERN

Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin muss sich jedoch **bemühen, so rasch wie möglich eine Lösung** für die Betreuung des kranken Kindes **zu finden**. Wenn vor Ablauf der drei Tage eine Lösung gefunden werden kann, dürfen diese nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen werden.

Zu beachten ist ferner, dass Art. 36 des Arbeitsgesetzes nicht für die öffentlichen Verwaltungen gilt, die diesbezüglich ihre eigenen Bestimmungen haben. Der Staat Wallis gewährt seinerseits maximal fünf Urlaubstage pro Krankheitsfall, jedoch höchstens zehn Tage pro Jahr.

> DIE SCHWERKRANKEN KINDER

Für die Fälle von schwerkranken Kindern, deren Betreuung eine längere Anwesenheit eines Elternteils erforderlich macht, bietet Art. 36 Abs. 3 des Arbeitsgesetzes zurzeit keine Lösung. Es gibt leider keine optimale Lösung.

In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass der Elternteil unverschuldet an der Arbeitsleistung verhindert ist (Art. 324a OR); die Dauer des Anspruchs auf Fortzahlung des Lohns ist jedoch begrenzt und hängt namentlich von der Dauer des Arbeitsverhältnisses ab.

Mit dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin kann auch ein unbezahlter Urlaub vereinbart werden, er stellt aber keinen Rechtsanspruch dar.

> DER BETREUUNGSDIENST DES ROTEN KREUZES

Das Rote Kreuz bietet einen **Betreuungsdienst** an, der sich für viele Eltern als wertvoll erweisen kann: Er ist für die Väter und Mütter bestimmt, die nicht wissen, wem sie ihr krankes oder verunfalltes Kind anvertrauen sollen, wenn sie selbst unbedingt zur Arbeit müssen. Diese Dienstleistung gilt für Kinder vom Säuglingsalter bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.

Die Kosten dieser Dienstleistung hängen vom Einkommen der Familie ab, betragen jedoch mindestens 5 Franken pro Betreuungsstunde. Sie werden von gewissen Krankenkassen übernommen.

Für weitere Informationen: www.croix-rouge-valais.ch/de

